

## **Rechtsverordnung**

### **über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Kirchlichen Verwaltungsgerichts, der Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten und der Disziplinarkammer der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Aufwandsentschädigungsverordnung – AufwEntschVO)**

Vom 16. April 2024

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von § 6 des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 3. April 2001 (ABl. S. A 107), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. November 2022 (ABl. S. A 227), und § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung, nachdem die Kirchenleitung am 22. März 2024 den Beschluss vom 28. Februar 2003 über die bisherige Aufwandsentschädigung mit Wirkung zum 1. Juli 2024 aufgehoben hat, Folgendes beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Kirchlichen Gerichte. Zu den Kirchlichen Gerichten gehören das Kirchliche Verwaltungsgericht, die Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten und die Disziplinarkammer für Pfarrer und Kirchenbeamte.

#### **§ 2**

##### **Gemeinsame Vorschriften**

(1) Die Mitglieder der Kirchlichen Gerichte erhalten für jedes unter ihrer Beteiligung durchgeführte Verfahren eine Aufwandsentschädigung. Im Übrigen wird eine Reisekostenerstattung nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird auch gezahlt, wenn in einem Verfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden wird. Das gleiche gilt, wenn ein Verfahren ohne gerichtliche Endentscheidung zum Abschluss kommt.

## **6.4.2 AufwandsentschädigungsVO**

---

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Der oder die Vorsitzende des Kirchlichen Verwaltungsgerichts, der Ersten und der Zweiten Kammer der Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten und der Disziplinarkammer für Pfarrer und Kirchenbeamte erhalten für jedes Verfahren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 225,00 €. Der Berichterstatter oder die Berichterstatterin erhält für jedes Verfahren eine Aufwandsentschädigung von 150,00 €. Sind für ein Verfahren mehr als zwei mündliche Verhandlungen notwendig, erhält der oder die Vorsitzende zusätzlich 120,00 €, der Berichterstatter 80,00 €.
- (2) Die übrigen Mitglieder der Kirchlichen Gerichte erhalten für jedes Verfahren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (3) Zeugen und Sachverständige erhalten Reisekostenerstattung nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen. Im Übrigen wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, sofern dies durch spezialgesetzliche Regelungen vorgesehen ist.

### **§ 4**

#### **Inkraft- und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Entschädigungsregelungen außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung findet Anwendung auch auf alle am 1. Juli 2024 bereits anhängigen Verfahren.
-